

Niederschrift

über die 24. Sitzung der Gemeindevertretung Wittdün auf Amrum am Dienstag, dem 12.09.2017, im "Badeland", Wittdün auf Amrum.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 21:20 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Carsten Albertsen
Herr Jürgen Jungclaus
Herr Christian Klüssendorf
Herr Heiko Müller
Herr Wieland Runde
Frau Manuela Streu
Herr Stefan Theus
Herr Günter Wehlan

Bürgermeister
2. stellv. Bürgermeister
1. stellv. Bürgermeister

ab 19.08 Uhr

von der Verwaltung

Herr Tobias Schmidt
Frau Ina Schumann

Gäste

Frau Monika Bahlmann
Herr Frank Timpe

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Frau Silke Wulfert

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Rechtmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
4. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 30.05.2017
5. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 30.05.2017 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO
6. Informationen
7. Einwohnerfragestunde
8. Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für den Kunstrasenplatz auf dem Sportplatz in Nebel
9. Anschaffung eines Buswartehäuschens für die Haltestelle "Campingplatz"
10. Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung der "Strandbar"
11. Auftragsvergabe zur Projektbegleitung "Energetische Optimierung Badeland"
12. Sachstand und eventuelle Beschlussfassung zur Umsatzsteuersonderprüfung der AmrumTouristik Wittdün
13. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Amrum Touristik Wittdün und Beschlussfassung über die Behandlung des Verlustes
Vorlage: Witt/000081
14. Bebauungsplan Nr. 2B, 2.Änderung "Ortslage Mitte Nord"
hier: a) Wiederholung des Aufstellungsbeschlusses b) Festlegung der Planungsziele c) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

- Vorlage: Witt/000084/1
15. . Bebauungsplan Nr. 5 " Ortslage westlich Amrum Badeland" der Gemeinde Wittdün auf Amrum
hier: a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 2 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB und § 16 Abs. 1 LaPlaG
b) erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Witt/000052/1

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Jungclaus begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Feststellung der Rechtmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung

Die Rechtmäßigkeit der Einladung und der TO wird festgestellt.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Die TOP 16. – 20. werden nichtöffentlich beraten.

4. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 30.05.2017

Die Niederschrift wird festgestellt.

5. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 30.05.2017 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO

Der Bürgermeister gibt die entsprechenden Beschlüsse und Informationen bekannt.

6. Informationen

Der Bürgermeister und der stellv. Bürgermeister geben folgende Informationen zur Kenntnis:

Am 05.10.2017 findet eine Einwohnerversammlung in der Jugendherberge statt.

In der Verkehrsschau wurde für die Untere Wandelbahn die Aufbringung des Symbols „Radfahren verboten“ auf der Bodenfläche besprochen und genehmigt.

Über die Finanzierung der KiTa's wird informiert.

Für das Über- und Ablaufsystem des Wriakhörnsees werden laut Ingenieurbüro Mohn ca. 100.000,00 Euro an Kosten entstehen.

Die Kabel für die Straßenbeleuchtung werden momentan verlegt.

Auf dem FKK-Campingplatz beginnt der Abriss am 18.09.2017. Die Übergabe soll am 01.04.2018 stattfinden.

7. Einwohnerfragestunde

Aus der Zuhörerschaft werden zu folgenden Themen Fragen gestellt und Anregungen gegeben:

Wriakhörnsee

Die Bepflanzung der Verkehrsinseln mit Dünengras (pflegeleichter, kostengünstiger).

Gefahrenpunkte beim „Badestrand“ Nordwandelbahn (dieser Punkt wird in der Deichschau am 28.09.2017 angesprochen).

Die Verkehrslenkung der Radfahrer am „Köhn's Übergang“.

Nächster Sitzungstermin des Finanzausschusses (ist noch nicht bekannt).

Umbau der „Strandbar“.

8. Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für den Kunstrasenplatz auf dem Sportplatz in Nebel

Die außerplanmäßige Ausgabe für den Kunstrasenplatz auf dem Sportplatz in Nebel in Höhe von 5.000,00 Euro wird mit 7 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

9. Anschaffung eines Buswartehäuschens für die Haltestelle "Campingplatz"

Die Anschaffung eines Buswartehäuschens (Glas) für die o. g. Haltestelle, Richtung Norddorf, von der Firma Nitz GmbH in Höhe von 8.406,16 Euro wird mit 7 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme beschlossen.

10. Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung der "Strandbar"

Frank Timpe erläutert den Sachstand.

Das Pachtobjekt wurde ordnungsgemäß ausgeschrieben. Beworben haben sich vier Interessenten. Am 24.08.2017 hatten die Bewerber Gelegenheit, die Betreiberkonzepte im Rahmen einer Arbeitssitzung zu präsentieren.

In den ausgiebigen anschließenden Beratungen haben sich die anwesenden GV und bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse einhellig dafür ausgesprochen, ein weiteres Vertragsverhältnis mit Herr Holger Lewerentz einzugehen.

Die GV beschließt einstimmig, die „Strandbar“ an der Unteren Wandelbahn für weitere 10 Jahre an Herrn Holger Lewerentz zu verpachten.

11. Auftragsvergabe zur Projektbegleitung "Energetische Optimierung Badeland"

Die vorliegenden Konzeptunterlagen zur energetischen Optimierung des AmrumBadelandes sind bekannt und wurden in verschiedenen Sitzungen bereits eingehend erörtert. Zur Förderantragstellung und Umsetzung der Projektmaßnahmen war es erforderlich, die einhergehenden Planungsleistungen auszuschreiben.

Diese beschränkte Ausschreibung ist in Abstimmung mit dem Amt Föhr-Amrum an drei Planungsbüros erfolgt. Es wurden zwei Angebote abgegeben. Das wirtschaftlichste Angebot liegt vom Ingenieurbüro Pahl und Jacobsen, Heide, mit einem Nettoauftragsvolumen in Höhe von 80.845,27 Euro vor.

Die Planungsleistungen fließen in den noch zu stellenden Förderantrag ein und beziehen sich auf alle Maßnahmen des abgestimmten Konzeptes.

Die GV beschließt einstimmig, auf Grundlage der bisherigen Beschlussfassungen und vorliegenden Konzeptunterlagen, das Ingenieurbüro Pahl und Jacobsen, Heide, mit der weiteren Projektbegleitung zur energetischen Optimierung des AmrumBadelandes zu beauftragen.

12. Sachstand und eventuelle Beschlussfassung zur Umsatzsteuersonderprüfung der AmrumTouristik Wittdün

In 2016 wurde durch das zuständige Finanzamt in Kiel umfassende Steuerprüfungen (Umsatzsteuersonderprüfungen) der insularen Eigenbetriebe und teilweise landesweit für die rückwirkenden Jahre 2011 bis 2015 durchgeführt.

Für die Schwerpunktbereiche Infrastruktur, Bauhofaufgaben, Fremdenverkehrs- bzw. Tourismusabgaben wurden mit Prüfbericht vom 21.12.2016 erhebliche Steuernachforderungen formuliert, gegen die über das Steuerbüro Hesse – soweit möglich – Einspruch erhoben wurde.

In diversen Gesprächsrunden, offiziellen Schreiben an den Tourismusverband, Abstimmungsgesprächen auf ministerialer Ebene, gab es in verschiedenen Bereichen sodann Annäherungen zwischen Gemeinden und Finanzamt.

Ein kritischer Punkt ist u. a. weiterhin die Anerkennung der Bohlenwege als touristische Einrichtungen, die buchhalterisch über den Eigenbetrieb und umsatzsteuerrelevant abgewickelt wurden. Diese sieht man weiterhin als gemeindliche, kommunale Einrichtungen.

Dagegen möchte die ebenfalls betroffene Gemeinde Nieblum/Föhr nunmehr rechtlich vorgehen.

Auszüge aus dem Schriftverkehr:

„Die Gemeinde Nieblum hat mit ihrem Kurbetrieb die gleiche Problematik hinsichtlich der Bohlenwege. Der Bürgermeister lässt über deren Steuerberater Maik Feddersen fragen, ob die drei Amrumer Gemeinden an einem gemeinsamen Vorgehen durch die Fides Treuhand (hat schon die Erwidern auf die Prüfungsfeststellungen hinsichtlich der Fremdenverkehrsabgabe und der Bohlenwege verfasst) interessiert sind.

Die Fides hat für die Einspruchsbegründung 3.500,00 Euro netto kalkuliert. Die Fides geht aber davon aus, dass mit dem Finanzamt keine Einigung erzielt werden kann und man sich danach vor dem Finanzgericht streiten muss. Herr Riewerts lässt daher anfragen, ob ihre Mandanten an einer gemeinsamen Streitverkündung interessiert sind und

inwiefern man sich an den Kosten beteiligen möchte.“

Die Gemeinden Nebel und Norddorf auf Amrum haben bereits Interesse an einer gemeinsamen Vorgehensweise bekundet.

Die GV beschließt einstimmig, sich an einem gemeinschaftlichen Prüfungs- und möglichem Rechtsverfahren der Gemeinde Nieblum zusammen mit den Gemeinden Nebel und Norddorf auf Amrum zu beteiligen und anteilige Kosten zu übernehmen.

13. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Amrum Touristik Wittdün und Beschlussfassung über die Behandlung des Verlustes
Vorlage: Witt/000081

Sachdarstellung mit Begründung:

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ausborn & Partner folgenden

uneingeschränkten Bestätigungsvermerk

erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Amrum Touristik Wittdün für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen sowie unter Berücksichtigung des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) und der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (AV-Jap) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes keinen Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffas-

sung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Amrum Touristik Wittdün den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklungen zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Offenlegung, Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Hamburg, den 13. Juli 2016.

Ausborn & Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
gez.: Dirk Stresska **gez.: Maren Hunger**
Wirtschaftsprüfer

Der Prüfungsbericht ist dem Gemeindeprüfungsamt des Kreises Nordfriesland zur Stellungnahme vorgelegt worden. Das GPA hat den Prüfungsbericht am 26.08.2016 mit eigener Feststellung zurückgesandt.

Feststellungsvermerk des Landrates des Kreises Nordfriesland:

Der Jahresabschluss ist in der geprüften Fassung unverändert von der Gemeindevertretung festzustellen.

Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 5 des KPG.

Die im Abschluss dargestellten Verlustvträge (1.901.228,17 €) sind umgehend auszugleichen, zumal die Vorauszahlungen darauf als Verbindlichkeiten (1.119.716,13 €) bereits bilanziert sind. Ursächlich hierfür ist die regelmäßig zu spät erfolgte Vorlage eines vollständigen Jahresabschlusses durch den Eigenbetrieb

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittdün auf Amrum stellt einstimmig den Jahresabschluss 2014 der Amrum Touristik Wittdün wie folgt fest:

Der Jahresabschluss der Amrum Touristik Wittdün zum **31. Dezember 2014** wird auf

7.047.611,38 EUR (Bilanzsumme), die Summe der **Erträge auf 1.620.606,45 EUR**, die Summe der **Aufwendungen auf 1.885.205,53 EUR** und damit der **Jahresverlust auf 264.599,08 EUR** festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag wird durch die Gemeinde Wittdün auf Amrum ausgeglichen.

Hinweis:

Die Jahresverluste bis 2014 wurden durch die Gemeinde Wittdün auf Amrum vollständig im Haushaltsjahr 2016 ausgeglichen.

- 14. Bebauungsplan Nr. 2B, 2.Änderung "Ortslage Mitte Nord"**
hier: a) Wiederholung des Aufstellungsbeschlusses b) Festlegung der Planungs-
ziele c) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Witt/000084/1

Frau Bahlmann erläutert die Sachlage aufgrund von mitgebrachten Planzeichnungen.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeindevertretung hat am 30.05.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2B „Ortslage Mitte Nord“ gefasst; dieses wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Für das - gemäß den Vorgaben der LBO - dreigeschossige Gebäude auf dem Grundstück Mittelstraße Nr. 20 besteht keine Bauakte; das Gebäude unterliegt somit nicht den Ausnahmekriterien gegenüber den Festsetzungen im Bebauungsplan, die für den Bestandsschutz gelten. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2B werden die Bindungen für das Hauptgebäude auf dem Grundstück Mittelstraße Nr. 20 und für das östlich gelegene vordere Gebäude auf dem Grundstück Mittelstraße Nr. 18 an den Bestand angepasst (Erhöhung der Zahl der Vollgeschosse und der Höhenentwicklung) sowie die zulässige Geschossflächenzahl auf den Grundstücken Strandstraße Nr. 3, Nr. 5, Nr. 5a, Mittelstraße Nr. 30, Nr. 28, Nr. 26 - wegen ihrer zentralen Lage und ihrem räumlichem Bezug zu Bebauungen mit höherer Ausnutzung westlich der Strandstraße bzw. südlich der Mittelstraße - und für die Grundstücke Mittelstraße Nr. 20, Nr. 18, Nr. 16, Nr. 14 - wegen ihrer Beziehung zur umgebenden Bebauung mit höheren Ausnutzungen - um 0,10 angehoben. Außerdem werden - unter Beibehaltung der Festsetzung als Sondergebiet für Dauerwohnen und Touristenbeherbergung mit den diesbezüglichen Bindungen auch für die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden - Außenwandgestaltungen in Holz und auf dem Grundstück Mittelstraße Nr. 20 projektbezogene Einrichtungen für einen Seminarbetrieb zugelassen.

Nach Überprüfung der Sachlage wird das im Aufstellungsbeschluss noch aufgeführte Grundstück Strandstraße Nr. 1 nicht in das Plangebiet der 2. Änderung einbezogen; für dieses Grundstück gelten im Ursprungs-Bebauungsplan bereits höhere Maße der Nutzung.

Weiterhin wurde als Planungsziel fälschlicherweise die Festsetzung einer GRZ von 0,8 formuliert. Dies wird gemäß der oben aufgeführten Sachlage auf die Festsetzung einer GFZ von 0,8 korrigiert.

Im Interesse der Rechtssicherheit soll der Aufstellungsbeschluss mit den entsprechenden Änderungen wiederholt werden. Darüber hinaus soll das Planverfahren weitergeführt und der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst werden.

Durch die in Aussicht genommene veränderte Planung bestehen keine Anhaltspunkte

für eine Beeinträchtigung von im Baugesetzbuch genannten Schutzgütern; gesetzlich geschützte Biotop sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Es soll ein Teil der bebauten Ortslage geringfügig anders als bisher rechtsverbindlich überplant werden; von umweltrelevanten Veränderungen oder Auswirkungen ist somit nicht auszugehen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt; auf eine Umweltprüfung, die Erarbeitung eines Umweltberichtes und auf Angaben, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Beschluss:

Zu a) Aufstellungsbeschluss

1. Für das Gebiet „Ortslage Mitte Nord“ wird der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2B wiederholt. Das Verfahren wird für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im Wege des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Zu b) Festlegung der Planungsziele

2. Für die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2B werden folgende Planungsziele festgelegt:
 - a. Festsetzung des Gebietes als Sondergebiet Dauerwohnen und Tourismusbeherbergung
 - b. Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse
 - c. Festsetzung der GFZ von 0,8
3. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wird vom Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum die bekannte Architektin und Stadtplanerin Dipl.-Ing. Monika Bahlmann beauftragt.
4. Von der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

Zu c) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

6. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2B „Ortslage Mitte Nord“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung dazu wird in der vorliegenden Fassung gebilligt. Das Plangebiet der 2. Änderung umfasst die Grundstücke Strandstraße Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 5a, Mittelstraße Nr. 30, Nr. 28 und Nr. 26 sowie Mittelstraße Nr. 20, Nr. 18, Nr. 16 und Nr. 14.
7. Die Amtsdirektorin des Amtes Föhr - Amrum wird beauftragt, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2B „Ortslage Mitte Nord“ der Gemeinde Wittdün auf Amrum, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung dazu nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen; die von der Änderung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen. In der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung sowie im Anschreiben an die Behörden und sonstigen Träger öf

fentlicher Belange ist darauf hinzuweisen, dass die Änderung des Bebauungsplanes im Verfahren nach § 13a BauGB erfolgt und von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen wird.

8. Die Amtsdirektorin des Amtes Föhr-Amrum wird weiterhin beauftragt, die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 9.

Davon anwesend: 8; Ja-Stimmen:...8; Nein-Stimmen:0; Stimmenthaltungen: 0.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO sind keine Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

15. **Bebauungsplan Nr. 5 " Ortslage westlich Amrum Badeland" der Gemeinde Wittdün auf Amrum**
hier: a) **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 2 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB und § 16 Abs. 1 LaPlaG**
b) **erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**
Vorlage: Witt/000052/1

Aufgrund des § 22 GO sind folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie sind weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: Bürgermeister Jürgen Jungclaus, GV Christian Klüssendorf, GV Günter Wehlan.

Der stellv. Bürgermeister, Heiko Müller, übernimmt den Vorsitz.

Auch zu diesem TOP erläutert Frau Bahlmann die Sachlage anhand mitgebrachter Planzeichnungen.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeindevertretung hatte am 23.09.2013 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 5 „Ortslage westlich Amrum Badeland“, bestehend aus Planzeichnung und Text sowie Übersichtskarte und Begründung, gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes erfolgte Ende 2013; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden beteiligt.

Es konnte keine zügige Fortführung des Planaufstellungsverfahrens erfolgen, da vorerst die planungsrechtliche Einordnung von Ferienwohnungen nach Bundesrecht aufgrund von Normenkontrollverfahren in anderen Bundesländern abgewartet werden musste. Zwischenzeitlich hat sich ergeben, dass die von der Gemeinde Wittdün vorgesehene Zuordnung zu Sondergebieten - Dauerwohnungen und Touristenbeherbergung - nicht zu bean-

standen ist, so dass das Verfahren nunmehr weitergeführt und - nach Abwägung der seinerzeit eingegangenen Stellungnahmen, Anpassung einzelner Festsetzungen bzw. Darstellungen im Entwurf des Bebauungsplanes und Durchführung einer erneuten, verkürzten öffentlichen Auslegung bzw. Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - abgeschlossen werden kann.

Beschluss:

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 2 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmungen mit den Zielen der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB und § 16 Abs. 1 LaPlaG

1. Die Amtsdirektorin des Amtes Föhr-Amrum wird beauftragt, Bürger 1 und Bürger 2, die Abteilung Landesplanung der Staatskanzlei sowie diejenigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Hinweise zum vorgelegten Entwurf vom 16.09.2013 zum Bebauungsplan Nr. 5 „Ortslage westlich Amrum Badeland“ der Gemeinde Wittdün auf Amrum vorgetragen haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

2. Der aufgrund der Abwägung zu eingegangenen Stellungnahmen anlässlich des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ortslage westlich Amrum Badeland“ der Gemeinde Wittdün auf Amrum, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie der Entwurf der Begründung dazu, werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt am westlichen Ortsrand der Gemeinde und wird begrenzt

im Norden -	durch die Mittelachse der Fahrbahn der Inselstraße (L 215),
im Osten -	durch die östliche Grenze der Straße Am Schwimmbad und das Amrum Badeland,
im Süden -	durch das Amrum Badeland, die südliche bzw. westliche Grenze
der Straße	Westerende sowie die südlichen Grenzen der Grundstücke
Dünenweg Nr. 15, Nr.	17, Nr. 19 und Nr. 21 bzw. Inselstraße Nr. 117a
und 117b in Verlängerung bis zur	südlichen Grenze des Grundstücks Insel-
straße Nr. 123,	
im Westen -	durch die westliche Grenze eines Privatweges mit der ortsüblichen Be-
zeichnung	Passatweg.

b) Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

3. Die Amtsdirektorin des Amtes Föhr-Amrum wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ortslage westlich Amrum Badeland“ der Gemeinde Wittdün auf Amrum und den Entwurf der Begründung dazu nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB wird die Dauer der Auslegung auf zwei Wochen verkürzt.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der erneuten öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird die Frist zur Stellungnahme auf zwei Wochen verkürzt.

5. Auf eine erneute Beteiligung der benachbarten Gemeinden kann verzichtet werden,

da die Änderungen gegenüber dem vorgelegten Entwurf geringfügig sind, sich ausschließlich auf Belange privater Grundstückseigentümer beziehen und somit keine Belange von Nachbargemeinden betroffen sein können.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen/-vertreter: 9.

Davon anwesend: 5; Ja-Stimmen: 5; Nein- Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0.

Bürgermeister Jungclaus übernimmt wieder den Vorsitz.

Jürgen Jungclaus

Ina Schumann